

Zur Entstehung und Entwicklung der staatlichen Baupflicht an der Pfarrkirche zu Walleshausen, Landkreis Landsberg, Bistum Augsburg

Historische Darlegungen für ein Rechtsgutachten

Von Engelbert Maximilian Buxbaum

I. Vermögens- und Besitzverhältnisse der Pfarrei Walleshausen im allgemeinen und die Entstehung und Entwicklung des Kirchenzehnts im besonderen

1. Bereits im Mittelalter wurde die seit 1448 dem Augustiner-Chorherrenstift Polling inkorporierte Pfarrei Walleshausen wohl „eine der wohlhabendsten im Bezirk“ (K. Emmerich, Beiträge zur Ortsgeschichte von Walleshausen. In: Landsberger Geschichtsblätter 30, 1933, 73). Zeugnis hierfür ist nicht nur die Tatsache der Inkorporation der Pfarrei selbst — nur an wohlbegüterten Pfarreien bestand ein solches Interesse der Klöster und Stifte —, sondern vor allem das älteste bisher bekannt gewordene Güterverzeichnis von 1554 (Emmerich 73 bis 75). Aus späterer Zeit geben die Aufstellungen von 1752 und 1772 (P. Fried — S. Hiereth, Historischer Atlas von Bayern. Die Landgerichte Landsberg und Schongau, München 1971, 67f) sowie die 1802/06 angefertigten Verzeichnisse (Staatsarchiv München, RA 620/10451) hinreichend Auskunft.

2. Was speziell den Kirchenzehnten angeht — also jene Abgabe der Bewohner an die zuständige Pfarrkirche, welche im Frankenreich durch das Capitulare Heristall von 779 allgemein eingeführt wurde (MG Cap. I 48) —, wird man wohl annehmen dürfen, daß die wahrscheinlich als Eigenkirche entstandene Pfarrkirche zum Zeitpunkt, da sie Pfarrkirche wurde, vom Eigenkirchenherrn nicht mit allen üblichen Zehnten ausgestattet wurde, sondern sich dieser einen nicht unerheblichen Teil zurückbehält. Indiz für diese Annahme ist der Umstand, daß der Dorfadel 1354 den Kirchensatz von Walleshausen mit einem Teil des Kirchenzehnts an das Stift Polling käuflich veräußerte und zu Lichtmeß 1356 ein hierüber entstandener Streit gütlich beigelegt wurde (die entsprechenden Urkunden finden sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv I in München, Gerichtsliteralien Landsberg und Klosterliteralien Polling). Denkbar ist freilich ebenso — entsprechend der allgemeinen Entwicklung (vgl. J. Haring, Zehnt, in: LThK X [1938] 1047 ff. und R. Kottje, Zehnt, in: LTHK X² [1965] 1319 ff. sowie die dort genannte Literatur) —, daß aus anderen, heute nicht mehr bekannten Gründen der Walleshauser Zehnt an Laien veräußert und dann 1354 zurückgekauft wurde. Wie dem auch immer sei: das Stift Polling war 1354 durch Kauf in den Besitz eines erheblichen Teils des Kirchenzehnts gekommen,

ein Rechtstitel, welcher durch die 1448 bischöflich genehmigte und 1452 päpstlich bestätigte Inkorporation der Pfarrei in das Augustinerchorherrenstift Polling erweitert und vollendet wurde. Die kirchenrechtlich bedeutsame Frage, ob durch diese Inkorporation, die als *incorporatio pleno iure* angesprochen werden muß, das Stift Polling nur in den Genuß des Pfründevermögens (so vor allem D. Lindner, *Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg*, München 1955 und R. Hohl, *Die Inkorporationen im Bistum Augsburg während des Mittelalters*, phil. Dissertation Freiburg i. Br. 1960, 455f, 463ff) oder in das Eigentum des ganzen Pfarrvermögens (so vor allem A. Scharnagl, *Die Inkorporation mit besonderer Berücksichtigung der Baupflicht*. Juristische Beilage zum Klerusblatt, Eichstätt 1936, 4, 6f, 12–37) gekommen ist, braucht hier nicht entschieden zu werden, da sich der säkularisierende Kurfürstenstaat Bayern 1803ff diese Distinktion nicht zu eigen machte und souverän das ganze Kirchenvermögen (also von Pfründe und Kirchenstiftung) seiner Säkularisierungsbefugnis unterwarf (siehe unten II/1). Jedenfalls war mit den Rechtsvorgängen des 14. und 15. Jahrhunderts das Stift Polling Zehntherr geworden. Zum Zeitpunkt der Säkularisation wurde dieser Zehnt von 622, 5 Juchert Ackerland erhoben (Staatsarchiv München, RA 620/10451, pr. 1 der Untersuchungsakten), was ungefähr 900–1000 Tagwerken entsprochen haben dürfte (Brockhaus, *Enzyklopädie IX*, Wiesbaden 1970¹⁷, 456, 506; H. Fischer, *Schwäbisches Wörterbuch*, Neudruck der 2. Auflage von 1872–1877, I Aalen 1961, 1200).

II. Die Säkularisation und ihre Auswirkungen auf die Pfarrei

1. Die speziell durch Bayern erwirkte Fassung des § 35 RDHS ermöglichte nicht nur die Säkularisierung und Mediatisierung der Hochstifte und Bistümer, sondern auch die Säkularisation der fundierten Stifte, Abteien und Klöster (A. Schneider, *Der Gewinn des bayerischen Staates von säkularisierten landständischen Klöstern in Altbayern*, München 1970, 17f, 51f). In einer am 17. 2. 1803 gefaßten und am 11. 3. 1803 veröffentlichten Instruktion wurden darüber hinaus die inkorporierten Pfarreien „als Bestandteile des Klostervermögens“ erklärt (Schneider 258–273, hier 263). Im Vorgriff auf diese Instruktion war bereits am 30. 11. 1802 in Walleshausen durch Staatsbeamte eine Bestandsaufnahme protokolliert worden, bei welcher das Gesamtvermögen der Pfarrei erfaßt wurde und in welcher auch die verschiedenen Zehnten ausdrücklich und ausführlich aufgeführt werden (Staatsarchiv München, RA 620/10451, pr. 1 der Untersuchungsakten; vgl. hierzu E. M. Buxbaum, *Die Auswirkungen der kurfürstlich-bayerischen Säkularisation von 1802/03 auf die Pfarrei Walleshausen und deren Neuorganisation 1806*. In: *JVAB* 6, 1972, 116–136). Weder in der erwähnten Instruktion noch bei der vorgenommenen Bestandsaufnahme fand die Unterscheidung von *fabrica ecclesiae* und Pfründe Berücksichtigung.

2. Am 30. März 1803 erfolgte durch den Landsberger Landrichter, Reichsfreiherrn von Prugglach, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Allerhöchste EntschlieÙung vom 17. 2. 1803 die offizielle Erklärung, „daß in Gemäßheit dessen das Kloster Polling aus dem Besitze und Vermögensstande der hiesigen Pfarrei emittirt und hiermit im Namen Seiner kurfürstlichen Durchlaucht hievon feyerlich Besitz genohmen werde“ (Staatsarchiv München, RA 620/10451 pr. 3 der Untersuchungsakten, Ausfertigung; vgl. Buxbaum 127 und Anm. 67).

3. 1806 VIII 7 brachte ein Allerhöchstes Reskript, von Max Joseph IV. und Montgelas unterzeichnet, dem Generallandeskommissariat gegenüber außerordentliche Verwunderung zum Ausdruck, „daß die Pfarrey Walleshausen noch nicht wie die anderen Klosterpfarreyen“ organisiert worden sei; es werde erwartet, „daß die Zehenden durch die Incameration dem Staate zugehen und daß durch den Verkauf der Widumsgründe mit Vorbehalt von 20 Tagwerken ein bedeutender Bodenzins nebst dem Verkaufskapital erhalten . . . werden muß. Wir befehlen daher unserem Generallandeskommissariat allergnädigst, die erwähnte Pfarr auf der Stelle zu organisieren, die Zehenden und allenfallsige Grunduntertansrenten, wie sich schon längst gebührt hätte, auf das schleunigste zu inkamerieren . . .“ (Staatsarchiv München, RA 620/10451, pr. 9 der fortlaufenden Akten; vgl. Buxbaum 131 f).

4. Wie sich aus dem Protokoll der im September 1806 erfolgten Versteigerung der Ackergründe ergibt — über die Wiesen und Waldungen ist es leider nicht mehr erhalten — wurde der Zehnt zunächst an die Zehntholden von Staats wegen verpachtet und schließlich inkameriert (ebd. pr. 23 der fortlaufenden Akten; vgl. Buxbaum 133 und Anm. 112).

III. Folgerungen für den bayerischen Staat aus der Säkularisation

1. Aus den erwähnten Dokumenten ergibt sich, daß sich der bayerische Staat in den Besitz der Pfarrei und ihrer Güter setzte, folglich wohl auch die den Gütern und Rechten anhaftenden Verpflichtungen übernehmen mußte. Recht gesehen, handelt es sich bei der Baulast des Staates um einen altrechtlichen Titel, welcher bei der Säkularisation nur den Besitzer bzw. Schuldner wechselte (vgl. E. Hegel in LThK, IX, Freiburg i. Br. 1937, 105). Diese Auffassung wird durch die MinisterialentschlieÙung vom 28. 11. 1844 ebenfalls vertreten (vgl. J. Kreß, *Ist der Bayerische Staat zu den Leistungen an die katholische Seelsorgsgeistlichkeit rechtlich verpflichtet?*, München 1930, 35), die ihrerseits auf einem allgemeinen kurfürstlichen Organisationsdekret vom 13. 2. 1805 beruht, durch welches „eine amtliche Stelle die rechtliche Verpflichtung des Bayerischen Staats zur Übernahme aller bei den neuorganisierten vormaligen Klosterpfarreien sich ergebenden notwendigen Auslagen mit Einschluß des Unterhalts der Pfarrkirche und Pfarrhöfe anerkannte“ (ebd. 223). Noch klarer ist ein staatliches Aner-

kennntnis ausgesprochen in der Ministerialentschließung vom 27. 7. 1813, wo es heißt, „daß die ursprünglichen Dotationen der jetzt organisierten und noch zu organisierenden Pfarreien fast allgemein auf frommen Stiftungen beruhten, deren Erträge . . . nach der Inkameration der Stiftungsgüter vom Staat surrogiert werden“ (ebd. 223; vgl. auch ebd. 233).

2. Dieser Auffassung von der Gesamtrechtsnachfolge ist der bayerische Staat hinsichtlich der Pfründegebäude auch in Walleshausen gefolgt und hat hier eine primäre Baulast des Ärars anerkannt (vgl. hierüber ausführlich meine Stellungnahme vom 20. 10. 1969 an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit einzelnen archivalischen Belegen sowie die Stellungnahme des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 12. 11. 1969 mit ergänzendem Material). Bezüglich der Pfarrkirche beschränkte er sich in den offenkundig nicht mehr erhaltenen, sondern nur indirekt überlieferten Finanzkammerbeschlüssen von 1847 und 1860 auf eine Anerkennung subsidiärer Baupflicht „auf Grund des Zehntbezugs“. Ob diese Einschränkung zu Recht besteht, mag im Hinblick auf das unter II Ausgeführte bezweifelt werden und einer rechtlichen Untersuchung bedürfen. Jedenfalls dürften die eine Gesamtrechtsnachfolge des Staates grundsätzlich ablehnenden Ausführungen von Chr. Meurer (Bayerisches Kirchenvermögensrecht III, Stuttgart 1919) weder historisch noch rechtlich dem obigen Tatsachenbefund gerecht werden und durch mehrmalige Wiederholung ohne weitere Begründung an Richtigkeit sicher nicht gewinnen.

3. War der Zehnt seiner ursprünglichen Widmung nach eine Abgabe, aus welcher die Bedürfnisse der Pfarrkirche, der Seelsorger und Armen bestritten wurde, so erklärte das Konzil von Trient ausdrücklich die Zehntherrn als Mitträger der Baulast an den Pfarrkirchen (Conc. Trid. sess. 21, c. 7 de ref.) und das kurfürstliche Generalmandat vom 4. 10. 1770 kodifizierte unter Berücksichtigung der tridentinischen Bestimmungen das in dieser Hinsicht geltende bayerische Gewohnheitsrecht — und zwar so, daß ein Jahresertrag des Zehnten alle 25 Jahre (für den Fall, daß Zehntherr ein klerikales Individuum oder Institut war) für die erforderlichen Reparaturen an der Pfarrkirche zu reservieren war, falls das Kirchenvermögen selbst (*fabrica ecclesiae*) hierfür allein nicht aufkommen konnte; für den Fall, daß ein Laie Zehntherr war, genügte die Reservierung eines Jahresertrags alle 33 Jahre. Die Gültigkeit dieses Generalmandats von 1770 im oberbayerischen Teil des Augsburger Bistums (also östlich des Lech) ist durch den am 26. 4. 1785 zwischen Kurbayern und dem Bistum Augsburg abgeschlossenen Rezess (Neueste Generaliensammlung Band IV Nr. 137 S. 827) sowie durch den Regierungsprovisionalbeschuß vom 16. 12. 1858 (Staatsarchiv München, RA 50966) und ME vom 9. 3. 1859 (ebd.) gesichert. Sollte also trotz des unter II Dargelegten eine *allgemeine* subsidiäre Baulast des bayerischen Staates an der Pfarrkirche Walleshausen nicht bestehen, müßte immerhin eine *Zehntbaupflicht* — wohl ebenso als altrechtlicher Titel — akzeptiert werden, der bei der Säkularisation nur den Besitzer bzw. Schuldner

wechselte. In letzterem Sinne verstand z. B. das Bezirksamt München r. I die Verpflichtungen des Staates in seiner Stellungnahme vom 6. 10. 1865, wenn es erklärte, daß etwaige Zahlungen „nicht dem Staat als solchen, sondern dem Staat als Inhaber von Zehntrechten“ oblägen „und ist sohin der Staat in dieser Hinsicht gleich jedem dritten Zehntrentenbesitzer zu erachten. Der Staat leistet diese . . . nicht zufolge einer Verpflichtung der Staatsgewalt, sondern zufolge eines rechtskräftigen Beschlusses, welcher einem rechtlichen Urtheile vollständig gleichkommt. Hieraus dürfte sich ergeben, daß der Staat, wie jeder dritte Schuldner, die vollständige urtheilsmäßige Summe unmittelbar an den Gläubiger, d. i. die Kirchenstiftung, leisten muß“ (ebd.).

IV. Die Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen

1. Wie unter III/2 dargetan wurde, hat der Staat hinsichtlich des Pfarrhofes die Erfüllung seiner primären Baulastpflicht, wenn auch zuweilen recht zögernd, grundsätzlich erfüllt. Hinsichtlich der Pfarrkirche darf auf die Finanzkammerbeschlüsse von 1847 und 1860 verwiesen werden, die eine (allerdings auf den Zehntbezug eingeschränkte) subsidiäre Baupflicht des Staates anerkennen, die auch im Kultusbaukataster (siehe Bayer. Hauptstaatsarchiv I in München, Ministerium Kultus 19926) festgehalten ist, ohne daß eine Ablösung verzeichnet wurde. Daß eine Ablösung tatsächlich nicht erfolgte, konnte in einer ausführlichen Stellungnahme an die Regierung von Oberbayern im Frühjahr 1971 dargetan werden, ebenso die Gründe hierfür in einer Stellungnahme vom November 1972 an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

2. Die im 19. Jahrhundert mehrfach gestellten Anträge auf Realisierung dieser subsidiären Baupflicht des Staates wurden nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern ausschließlich deshalb, weil nach Auffassung der Beamten die Suffizienz der Kirchenstiftung gegeben war (Einzelheiten hierüber in der Stellungnahme an die Regierung von Oberbayern von 1971).

3. Erst der Freistaat Bayern des 20. Jahrhunderts unternahm den Versuch, die staatliche Verpflichtung grundsätzlich abzulehnen. Dabei darf darauf verwiesen werden, daß das von Staats wegen geltend gemachte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ebenso nicht greift (vgl. mein Schreiben vom 7. 12. 1972 an das Kultusministerium) wie die Schutzbehauptung einer angeblichen Verjährung der Verpflichtung, weil bereits das Ablösungsgesetz von 1852 erkennen läßt, daß die gewöhnlichen Verjährungsfristen hier keine Anwendung finden können, indem es bei der Berechnung der Verpflichtung bis auf 100 und mehr Jahre (vgl. Chr. Meurer, Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern, Stuttgart 1898 und K. A. Geiger, Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung im Königreiche Bayern II¹⁰, Regensburg 1913, 700–724) zurückgreift.